

Vereinsatzung

Verein Nachbarschaftshilfe WGG e.V.

I.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Nachbarschaftshilfe WGG".
Er hat seinen Sitz in Greifswald. Er ist gemeinnützig. Er ist unter seinem Namen in das Vereinsregister eingetragen.
Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Gegenstand des Vereins

§ 2 Gegenstand

(1) Zweck des Vereins ist

- a) die Stärkung und Förderung der Gemeinschaft in den Wohngebieten und Nachbarschaften, insbesondere die Unterstützung von Maßnahmen, die der Integration von z.B. Kindern und Jugendlichen, Alleinerziehenden mit Kindern dienen (Jugendfürsorge),
- b) die Förderung von Aktivitäten, die geeignet sind, der Vereinsamung älterer Menschen (Seniorenfürsorge) entgegenzuwirken, sowie
- c) die Förderung der Senioren durch Nachbarschaftshilfe sowie die Beratung und Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen, um ihnen eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit noch lange zu ermöglichen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Schaffung und Förderung von Begegnungsmöglichkeiten für Jugendliche und Senioren, z.B. in Begegnungsstätten, Nachbarschaftstreffs u.a.,
- die Information und Beratung über ambulante, soziale und mobile Dienste sowie deren Vermittlung, Koordination, Durchführung und Kontrolle (einschließlich Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten dieser Dienste),
- die Vermittlung von Pflegehilfsmitteln,
- die Förderung von Selbsthilfe und Nachbarschaftsinitiativen,
- die Gestaltung und Bereitstellung von Freizeitangeboten für Jugendliche und Senioren.

(3) Die Inanspruchnahme von Vereinsangeboten ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein und in der Wohnungsbau-Genossenschaft Greifswald eG.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden:

a) wer Mitglied, Organmitglied oder Mitarbeiter der Wohnungsbau Genossenschaft Greifswald eG ist,

b) Ehe- und Lebenspartner von Genossenschaftsmitgliedern sowie deren Kinder,

c) wer sonst Bezug zu den von der Genossenschaft verfolgten Zielen und sozialen Aufgaben ohne erwerbswirtschaftliches Interesse hat,

d) jede natürliche und juristische Person, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen will.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist

a) eine eigenhändig unterzeichnete unbedingte Beitrittserklärung,

b) die Anerkennung der Satzung,

c) ein Eintrittsgeld in Höhe von Euro 2,00,

d) die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen der juristischen Person bzw. Personengesellschaft oder durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

§ 6 Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht die ihm nach der Satzung des Vereins obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Betrag, wie er in der jeweils gültigen Beitragsordnung angegeben ist, sechs Monate im Rückstand bleibt,
 - b) es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist,
 - d) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluß zu äußern.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung beschlossen hat.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 1. Juli des laufenden Jahres fällig.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge teilweise oder ganz zu erlassen.

IV. Die Organe des Vereins

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind :
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht, den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen, dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 10 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlußfassung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
- (2) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlußfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand bekannt gemacht worden sind. Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (3) Für die Feststellung, ob ein Beschluß zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden, Listenvorschläge sind nicht zulässig.
- (5) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Soweit diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die Stimmen

entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Gewählt ist im zweiten Wahlgang derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlußfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) die Feststellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- e) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- f) die Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Beteiligung an Gesellschaften und Beitritte zu Vereinen und Verbänden, die dem gemeinnützigen Zweck nicht entgegenstehen dürfen,
- i) die Auflösung des Vereins,
- j) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 12 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(2) Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Vereinsmitglied.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen persönlich Mitglied des Vereins sein.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 15 Sitzungen, Beschlüsse des Vorstandes, Vereinsverwaltung

- (1) Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr und sonst nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen dieses beantragt.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (3) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht besteht nicht.

§ 16 Leitung und Vertretung des Vereins

- (1) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vermögensstatus, die Erfolgsrechnung und den Jahresbericht sowie den Wirtschaftsplan für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

§1 7 Vereinsvermögen

(1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden.

(2) Bei Auflösung des Vereins und Verteilung des Vereinsvermögens erhalten die Mitglieder keine Erstattung.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Organisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, karitative Zwecke zu verwenden haben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung nachdem die Einwilligung des Finanzamtes vorliegt.